4. Änderungen im Berichtswesen (Vordrucke, Nomenklatur, Zeiträume, Termine usw.) bedürfen gemäß § 4 Abs. 2 der Durchführungsbestimmung vom 6. Oktober 1949 zur Anordnung über die Neuordnung und Bestätigung der statistischen Berichterstattung (GBl. S. 53) der Zustimmung der Staatlichen Plankommission — Statistisches Zentralamt.

Berlin, den 26. Mai 1951

Staatliche Plankommission
Der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
Leuschner
Staatssekretär

Instruktion zur Berichterstattung über den Volkswirtschaftsplan 1951. — Bauwirtschaft — Vom 26. Mai 1951

Auf Grund des § 23 Abs. 13 des Gesetzes vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünf jahrplanes der Deutschen Demokratischen Republik, (GBl. S. 187) und in Übereinstimmung mit der Instruktion vom 10. April 1951 zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan für die Bauwirtschaft (GBl. S. 2J56) wird für die Berichterstattung über die Durchführung dieses Planes bestimmt:

1. Zur statistischen Kontrolle der Erfüllung des Bauwirtschaftsplanes wird eine monatliche Berichterstattung mit Vordruck IM-Bau durchgeführt. Diese Berichterstattung hat den monatlichen Baufortschritt nach den Planoberbegriffen des Bauwirtschaftsplanes (Anlage A der Instruktion zum Bauwirtschaftsplan 1951) festzustellen.

   In Verbindung mit dieser Berichterstattung ist auf einem gesonderten Einlagebogen zum Vordruck IM-Bau ergänzend der Auftragsstand nach der Feinnomenklatur des Bauwirtschaftsplanes (Anlage B der Instruktion zum Bauwirtschaftsplan 1951) zu melden.

2. Der Erhebungsvordruck IM-Bau und die dazugehörige Ergänzungsmeldung über den Auftragsstand sind für das gesamte Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einheitlich und verbindlich. Muster der Erhebungsvordrucke sind in der Anlage*) zu dieser Instruktion (vgl. Erläuterungshefte zur IM-Bau-Berichterstattung) und zur monatlichen Berichterstattung über den Auftragsstand enthalten.

3. Meldepflichtig sind:

   a) monatlich mit Vordruck IM-Bau:

      sämtliche volkseigenen Betriebe des Bauhaupt- und Baunebengewerbes gleich welcher Größe, einschl. der Regiebauabteilungen der volkseigenen Industrie,

      sämtliche privaten Betriebe des Bauhaupt- und Baunebengewerbes, soweit sie nicht zum Handwerk gehören;

   b) monatlich mit der Ergänzungsmeldung über den Auftragsstand (Einlagebogen zur IM-Bau-Berichterstattung):

      sämtliche volkseigenen Betriebe des Bauhaupt- und Baunebengewerbes gleich welcher Größe, einschl. der Regiebauabteilungen der volkseigenen Industrie.

4. Die Handwerksbetriebe des Bauhaupt- und Baunebengewerbes, soweit sie nach der Durchführungsanordnung vom 26. Januar 1950 zur Anordnung der Förderung der Initiative des Handwerks (GBl. S. 31) den Handwerkskammern anzugehören haben, unterliegen der Abrechnung des Volkswirtschaftsplanes 1951 für das Handwerk (vgl. Instruktion vom 26. Mai 1951 zur Berichterstattung über den Volkswirtschaftsplan 1951 — Handwerk — [GBl. S. 569]).

5. Zur Durchführung betriebsanalytischer Untersuchungen wird die monatliche IM-Bau-Berichterstattung durch Zusatzfragen erweitert. Hierfür werden besondere Einlagebogen verwendet, deren Form und Inhalt von der Staatlichen Plankommission, Statistisches Zentralamt, festgelegt werden.

6. Sämtliche nach Ziffer 3 meldepflichtigen Betriebe des Bauhaupt- und Baunebengewerbes unterliegen bezüglich der staatlichen Kontrolle der Erfüllung des Planes „Arbeitskräfte, Produktivität und Lohnsumme“ der Instruktion vom 26. Mai 1951 zur Berichterstattung über den Volkswirtschaftsplan 1951 — Arbeitskräfte — (GBl. S. 563).

7. Bei betrieblichen Verbindungen zwischen

   a) meldepflichtigen Baubetrieben im Sinne dieser Instruktion und

   b) sonstigen Produktionsbetrieben, die der statistischen Kontrolle der Erfüllung des Planes der Industrieproduktion (ausschl. Rohholz-, Rinden-, Harzgewinnung) mit Erhebungsvordruck „IM“ unterliegen,

   sind für den die Bauwirtschaft betreffenden Betriebsteil und für die sonstige Erzeugung gesonderte Erhebungsvordrucke „IM“ und „IQ“ zu verwenden.

Berlin, den 26. Mai 1951

Staatliche Plankommission
Der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
Leuschner
Staatssekretär

*) Hier nicht abgedruckt.